

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27672 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

A. Problem

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Sie sieht bestimmte Vorgaben vor für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen. Sie zielt unter anderem darauf ab, Zulassungsverfahren effizient und für den Antragsteller weniger kompliziert zu gestalten und dadurch Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern. Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie betreffen unter anderem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Betroffen sind auch Zulassungsverfahren für Anlagen im Bereich der Wasserwirtschaft bzw. für wirtschaftlich relevante Vorhaben, die der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen. Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie gehen teilweise über bereits im Immissionsschutzrecht des Bundes, im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vorhandene Verfahrensregelungen hinaus. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Verfahrensanforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 im BImSchG, im WHG und im WaStrG, soweit das derzeitige Recht noch keine entsprechenden Vorschriften enthält.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27672 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fällt, gilt ergänzend Folgendes:

1. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.
2. Die einheitliche Stelle nach Nummer 1 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein, soweit sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen darauf erstreckt. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind.
3. Die zuständige und die zu beteiligenden Behörden sollen die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an den Antragsteller zusammenfassen. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.“ ‘

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

„§ 16b

Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

(2) Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

(3) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

(4) Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach Absatz 1 nicht berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistete Kompensation abzuziehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(5) Die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, und der Belange des Arbeitsschutzes nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(6) Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

(7) § 19 findet auf Genehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt unberührt. Im vereinfachten Verfahren ist die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend.“ ‘

- c) In Nummer 4 wird dem Wortlaut der Nummer 3 folgender Satz vorangestellt:

„Die zuständige und die zu beteiligenden Behörden sollen die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an den Antragsteller zusammenfassen.“

2. In Artikel 2 Nummer 2 Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze 2 bis 7 ersetzt:

„Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Im Übrigen kann die zuständige Behörde die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung nach Satz 2 oder Satz 3 in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung nach Satz 2 und Satz 3 18 und längstens 24 Monate. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.“

3. In Artikel 3 werden in dem Wortlaut nach den Wörtern „§§ 11a Absatz 4 und 5“ die Wörter „Satz 1 bis 6“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 22. Juni 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Astrid Damerow
Berichterstatlerin

Dr. Nina Scheer
Berichterstatlerin

Andreas Bleck
Berichterstatter

Dr. Lukas Köhler
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Lisa Badum
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Astrid Damerow, Dr. Nina Scheer, Andreas Bleck, Dr. Lukas Köhler, Ralph Lenkert und Lisa Badum

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27672** wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs werden die Regelungen des § 10 BImSchG zum Genehmigungsverfahren und des § 23b BImSchG zum störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren ergänzt. Für Verfahren, die Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffen, werden so jeweils Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und eine Regelung zur Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren durch die zuständige Behörde aufgenommen. Die einheitliche Stelle hat insbesondere ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereitzustellen und im Internet zu veröffentlichen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz wird außerdem um einen neuen § 16b zum Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ergänzt. In den Artikeln 2 und 3 enthält der Gesetzentwurf entsprechende Verfahrensanforderungen zur Erteilung von wasserrechtlichen und wasserstraßenrechtlichen Zulassungen im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Zusätzlich werden hier Fristen für das Zulassungsverfahren geregelt.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27672 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)101-5):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 68. Sitzung am 10. Februar 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (BR-Drs. 25/21) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen ermöglichen eine Vereinfachung der Abwicklung von Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz für die Vorhabenträger und fördern auf diesem Wege Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien.

Sie tragen dadurch zur Erreichung der Ziele für die Nachhaltigkeitsindikatoren 7.2.a und 7.2.b bei. Darüber hinaus kann durch eine Stärkung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen der Anteil der Energiegewinnung aus nicht erneuerbaren Quellen auf lange Sicht verringert werden, so dass die Regelungen auch dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen dienen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- *Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,*
- *Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,*
- *SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,*
- *Indikator 7.2.a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch,*
- *Indikator 7.2.b – Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch.*

Im „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz“ wird plausibel dargelegt, dass dieses zur Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 113. Sitzung am 19. Mai 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27672 durchgeführt.

Daran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Fabian Schmitz-Grethlein

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Hans-Peter Lang

Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e. V. (BDW)

Thorsten Müller

Stiftung Umweltenergierecht

Daniela Degen-Rosenberg

Bundesverband WindEnergie e. V.

Winfried Klein

Interessengemeinschaft LAHN e. V.

Katharina Graf

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Gerhard Kemmler

Anglerverein Rothenstein e. V./ Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes e. V. (DAFV)

Ariane August

Greenpeace Energy eG

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)571-A bis 19(16)571-I(neu) sowie das Wortprotokoll der Anhörung wurden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 96. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27672 in geänderter Fassung anzunehmen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27672 in seiner 119. Sitzung am 22. Juni 2021 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)598 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte den Gesetzentwurf vor und wies darauf hin, es gehe dabei im Wesentlichen um die Umsetzung von EU-Recht bzw. um die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Gesetzesvorhaben diene demnach der Beschleunigung der Energiewende.

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag der Regierungskoalition, der in enger und guter Zusammenarbeit mit dem Koalitionspartner erarbeitet worden sei, werde unter anderem eine Änderung im Bundesimmissionsschutzgesetz eingeführt, die insbesondere auf eine weitere Beschleunigung der Genehmigungsverfahren abziele. Des Weiteren werde mit dem neueingefügten § 16 b BImSchG eine Änderung im Bereich der lärmschutzrechtlichen aber vor allem auch der artenschutzrechtlichen Genehmigung vorgeschlagen. Dies sei auch ein Ergebnis der im Umweltausschuss durchgeführten Anhörung. In dieser sei deutlich geworden, dass man im Zusammenhang mit Repowering nicht davon ausgehen dürfe, dass auf einer Fläche noch nie zuvor etwas gestanden habe. In diesem Zusammenhang müsse man sowohl im artenschutzrechtlichen als auch lärmschutzrechtlichen Bereich in Rechnung stellen, dass hier schon Beeinträchtigungen vorgelegen hätten. Es müsse das Delta betrachtet werden zwischen der bestehenden und der neu hinzukommenden Belastung. Zudem werde im Wasserhaushaltsgesetz die Fristverlängerung auf längstens 24 Monate im Bereich der Wasserkraft begrenzt. Auch diese Regelung diene der Beschleunigung bei der Modernisierung bestehender Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien. Die Diskussion insgesamt um das Gesetz habe gezeigt, dass man auch in Zukunft bestimmte Zielkonflikte aushalten und austragen müsse.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, sie lehne die Energiewende bekanntlich schon aus energiewirtschaftlicher Sicht ab. Die AfD-Fraktion sei fest davon überzeugt, Deutschlands Stromversorgung könne nicht zu 100 Prozent aus sogenannten erneuerbaren Energien sichergestellt werden. Man sei deutschlandweit auf jederzeit grundlastfähige Kraftwerke angewiesen. Zu erwarten seien im Zusammenhang mit der Energiewende enorme Kostensteigerungen für die Bürger.

Ungeachtet dieser energiewirtschaftlichen Aspekte gehe es um den Zielkonflikt zwischen Klimaschutz auf der einen und Naturschutz auf der anderen Seite. Die Bundesregierung behaupte, mit der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren werde eine Beschleunigung der Energiewende bezweckt. Die Energiewende ihrerseits, insbesondere das sog. Repowering, zielen auf energiewirtschaftliche aber auch auf naturschutzfachliche Verbesserungen ab. Diese Behauptung werde schon durch den Änderungsantrag der Regierungskoalition widerlegt. Zum einen fürchte die Bundesregierung zu Recht die Immissionswerte der alten Windkraftanlagen. Leider setze sich die Bundesregierung nicht für eine Einhaltung der Immissionswerte ein. Vielmehr sage die Bundesregierung beim Repowering, dass die Immissionswerte nicht eingehalten werden müssten. Sobald die Immissionswerte der neuen Anlagen besser als bei den alten Anlagen seien, sei das Repowering erlaubt. Wenn die Bundesregierung tatsächlich Angst vor der Nichteinhaltung der Immissionswerte habe, gebe es ein ganz einfaches Rezept hiergegen, nämlich, dass man die EEG-Förderung auslaufen lasse. Dies werde zur Folge haben, dass die alten Windkraftanlagen nicht mehr rentabel seien, mithin abgeschaltet werden müssten und man dann auch keine Überschreitung der Immissionswerte haben werde.

Das andere Thema sei die Wasserkraft. Aus Sicht der AfD-Fraktion sei es schon seit langem nicht mehr akzeptabel und verhältnismäßig, kleine Wasserkraftwerke zu fördern. Diese seien nur im Promillebereich bei der Bruttostromerzeugung messbar. Es gebe in etwa 7 200 kleine Wasserkraftwerke in Deutschland. 7 600 Wasserkraftwerke gebe es insgesamt. Der Anteil der Bruttostromerzeugung der Wasserkraft betrage insgesamt drei Prozent. Zu diesen drei Prozent würden allerdings 95 Prozent durch die großen Anlagen beigesteuert. Demnach sei es überhaupt nicht verhältnismäßig auf kleine Wasserkraftanlagen zu setzen. Deswegen lehne die AfD-Fraktion eine Förderung der kleinen Wasserkraftwerke ab, sei es auch nur durch eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.

Die **Fraktion der FDP** ging eingangs insbesondere auf das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Frage der Grenzwerte ein. Kurzfristig werde das vorgelegte Gesetz sicherlich bei der Beschleunigung des Repowerings helfen. Aber es löse nicht das langfristige Problem. Wenn man einen Grenzwert festlege, müsse man auch versuchen, diesen einzuhalten. Man könne sich nicht damit herauslavieren, dass man versuche, sich diesem zu nähern bzw. zu sagen, dass es besser als vorher werde. Grenzwert sei Grenzwert. Man müsse sich zukünftig sehr gut überlegen, wie man beim Ausbau von Infrastruktur mit Grenzwerten umgehen wolle. Überhaupt müsse Deutschland in seiner Geschwindigkeit beim Ausbau von Infrastruktur gerade mit Blick auf den Klimaschutz deutlich schneller werden.

Das zweite Problem sei aus Sicht der FDP-Fraktion das EU-Recht. Die EU-Kommission müsse sich endlich „ehrlich“ machen. Wenn man den Green Deal wirklich wolle, dann müssten aber auch Dinge wie Planfeststellung, Beschleunigung und das Lösen von Zielkonflikten angegangen werden. Die EU-Kommission müsse endlich sagen, was gehe und was nicht.

Das grundlegende Ziel des Gesetzentwurfs, nämlich die Beschleunigung von Verfahren, sei sicherlich richtig. Allerdings liefere die Regierungskoalition mit ihrem Entwurf nur Stückwerk ab, weswegen der Gesetzentwurf aus Sicht der FDP-Fraktion abzulehnen sei.

Die **Fraktion der SPD** dankte eingangs für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Koalitionsebene. Man sei sich darin einig gewesen, dass man noch einige Erleichterungen hinbekommen könne, gerade auch unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Bundesrats. Dieser habe zu erkennen gegeben, dass man dem Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Form nicht zustimmen werde. So habe man unter anderem die sog. „Deltaprüfung“ beim Repowering eingeführt. Diese beinhalte, dass man bei der Änderungsgenehmigung – nur um eine solche handele es sich – nicht nochmal all die Punkte prüfen müsse, die ohnehin schon geprüft worden seien. Gewandt an die FDP-Fraktion erklärte die SPD-Fraktion, es rechtfertige sich insofern durchaus, dass man sich beim Emissionswert damit begnüge, dass der neue Wert sich gegenüber dem bisherigen Wert lediglich verbessere. Es wäre riskant gewesen, mit Dezibel-Zahlen zu agieren, wenn dadurch erneut Hemmnisse geschaffen würden, die man ja gerade beseitigen wolle.

Sowohl beim Artenschutz als auch beim Lärmschutz habe die Koalition klarstellen wollen, dass zwar der Umfang der Prüfung an sich nicht eingeschränkt werden solle, aber die Bezugsgröße. Das sei die Kernaussage bei der Deltaprüfung.

Darüber hinaus habe man die Zustimmungsfiktion zwecks Verfahrensbeschleunigung bei der Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Anlagen verankert. Auch die Beschränkung auf die einmalige Nachforderung sei nunmehr geregelt worden.

Das, was man im Bundesimmissionsschutzgesetz habe regeln können, habe die Koalition intensiv und umfangreich bearbeitet. Dabei könne man allerdings nicht ersetzen, was länderspezifisch an Regelungen existiere. Diesbezüglich habe der Prozess in der Konferenz der Umweltminister des Bundes und der Länder (UMK) begonnen.

Schlussendlich habe man im Wasserhaushaltsgesetz eine einmalige Fristverlängerung von bis zu 24 Monaten verankert, damit die Genehmigungen wirklich durchführbar seien. Bestehende Regelungen mit kürzeren Fristen blieben davon unberührt.

Die **Fraktion DIE LINKE** kündigte an, man werde sowohl das Gesetz als auch den Änderungsantrag der Koalition ablehnen. An dem Änderungsantrag sei immerhin positiv zu würdigen, dass man die durchgeführte Anhörung berücksichtigt habe und daraufhin die Genehmigungsfrist bei Kleinwasserkraftanlagen verlängert habe. Richtig sei auch, dass bei bestehenden Windkraftanlagen nicht alle Kriterien erneut geprüft werden müssten. Allerdings merkte die Fraktion kritisch an, dass die Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die es nun

einmal gäbe, ohne Wenn und Aber einzuhalten seien. Wenn man sie bei Bestandsanlagen nicht einhalte, müssten zumindest passive Maßnahmen umgesetzt werden – wie beispielsweise im Verkehrssektor. Dies sei ein Grund, warum in vielen Bundesländern Abstandsregelungen von Bürgerinitiativen gefordert würden, weil Emissionsgrenzwerte eben nicht eingehalten würden. Die Fraktion DIE LINKE. hätte sich gewünscht, dass man das Bundesimmissionsschutzgesetz konsequent durchsetzt und bei Bestandsanlagen auf passive Maßnahmen gesetzt hätte.

Bei der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren könne man sicherlich unterschiedlicher Auffassung sein, aber nur ein Monat und nur eine einmalige Möglichkeit, Nachforderungen für Unterlagen zu stellen, sei für die Behörden definitiv zu knapp bemessen. Dies werde in der Praxis nicht funktionieren und auch die Rechtssicherheit beeinträchtigen. Das sei kontraproduktiv.

Die Anhörung habe zudem eindeutig ergeben, dass die Anteile der kleinen Wasserkraft an der Energieversorgung verschwindend gering seien. Diese Form der Energiegewinnung müsse deswegen schleunigst beendet werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, der vorgelegte Gesetzentwurf stelle mit Blick auf die mögliche, aber unterbliebene Stärkung der Bürgerrechte bzw. Konzepte für sog. Bürgerenergie eine verpasste Chance dar. So sei in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie [EEG-Richtlinie] explizit die Stärkung von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften vorgesehen, damit auch Menschen ohne Eigenheim, also Mieter, von der Energiewende profitieren könnten. Die Fraktion monierte insofern insbesondere die mangelnde Umsetzung von Artikel 21 und 22 der EEG-Richtlinie. Deutschland werde damit seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie nicht gerecht. Es sei ein Affront, dass die Bundesregierung hingegen behaupte, die Richtlinie werde umgesetzt. Dabei habe die Bundesregierung bisher nicht einmal die Kosten-Nutzen-Rechnung für Bürgerenergie vorgenommen, die die Richtlinie vorsehe. Auch gebe es immer noch keine Rechtsfigur, die den Ansprüchen einer Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft entspreche.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)598 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27672 in geänderter Fassung anzunehmen.

VII. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1)

Zu Buchstabe a (§ 10 BImSchG)

Zu § 10 Absatz 5 BImSchG

Ein Grund für verzögerte Genehmigungsverfahren sind spät eingehende Stellungnahmen zu beteiligender Behörden. Die in § 10 Absatz 5 BImSchG neu eingefügten Sätze knüpfen an die Regelungen des § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zur Beteiligung anderer Behörden an. Die Stichtagsregelung ist als Ausnahme vorgesehen, um den Klimaschutz und die Energiewende zu fördern.

Zu § 10 Absatz 5a BImSchG

Die Regelung in § 10 Absatz 5a Nummer 3 Satz 1 BImSchG soll dazu beitragen, die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen zu beschleunigen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 10 Absatz 5a BImSchG im Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/27672, Begründung zu Artikel 1 Nummer 2) verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 16b BImSchG)

Zu § 16b Absatz 1

Im Interesse eines rechtssicheren und effizienten Ausbaus Erneuerbarer Energien durch zeitnahes Repowering älterer Windenergieanlagen begrenzt Absatz 1 die Prüfungsreichweite auf solche Auswirkungen, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung). Hiermit trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass eine Erneuerung des Anlagenbestandes unter Nutzung bereits erschlossener Standorte nicht nur energetisch-wirtschaftlich, sondern auch mit Blick auf etwaige Auswirkungen auf Mensch und Tier in aller Regel vorteilhaft ist.

In Absatz 1 ist die Prüfungsreichweite durch die Verwendung der Formulierung „soweit“ nunmehr eindeutig geregelt. Diese Klarstellung dient der Rechtssicherheit für Entscheidungsträger in den Behörden und für die Vorhabenträger.

Durch eine Bezugnahme auf das Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage werden auch Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen berücksichtigt.

Zu § 16b Absatz 2

Absatz 2 wird in einem neuen Satz 2 um Kriterien ergänzt, die bei einem vollständigen Austausch einer Anlage zu berücksichtigen sind.

Im Fall der Nummer 2 ist der Bezugspunkt des Abstands zwischen der Bestands- und der Neuanlage jeweils der Mastmittelpunkt.

Zu § 16b Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht das Repowering von Windenergieanlagen, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber die Situation insgesamt verbessert wird.

Zu § 16b Absatz 4

Die artenschutzfachliche Prüfung und die hierfür notwendigen Unterlagen sind vollumfänglich durchzuführen bzw. vom Antragsteller vorzulegen.

Eine Verschlechterung des artenschutzfachlichen Ausgangszustandes (Bestandsanlage) über die Schwelle der Signifikanz hinaus, ist durch die Neuanlage nicht zulässig.

Im Rahmen der Signifikanzprüfung ist grds. zu prüfen, ob durch die Änderungen im Rahmen des Repowerings die Belastungen für die vor Ort auftretenden Arten sinken oder steigen. Durch eine Verringerung der Anlagenanzahl und größeren Anlagenhöhen sind die Eingriffe in den Artenschutz in sehr vielen Fällen geringer. Dies resultiert insbesondere aus den mit den größeren Anlagenhöhen einhergehenden größeren Abständen zwischen Bodenniveau und unterer Rotorblattspitze, da in diesem Bereich ein überwiegender Anteil der Flugbewegungen vieler Vogelarten stattfindet. Bei der Signifikanzprüfung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Bestandsanlage ist als Vorbelastung zu werten. Sie wird im Rahmen des Repowering zurückgebaut und entfällt nach dem Repowering als Belastung,
2. bei der nachträglichen Ansiedlung geschützter Arten in der Nähe von Windenergieanlagen ist immer ein Gewöhnungseffekt zu prüfen,
3. die Veränderung des Abstandes zwischen Neuanlage zur geschützten Art im Verhältnis zum Abstand der Bestandsanlage zur geschützten Art,
4. die individuelle Flughöhe der geschützten Art sowie der Anlagenanzahl. Wie bereits ausgeführt ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch eine Verringerung der Anlagenanzahl und größeren Anlagenhöhen die Eingriffe in den Artenschutz geringer sind. Dies resultiert insbesondere aus den mit den größeren Anlagenhöhen einhergehenden größeren Abständen zwischen Bodenniveau und unterer Rotorblattspitze, da in diesem Bereich ein überwiegender Anteil der Flugbewegungen vieler Vogelarten erfolgt,
5. das individuelle Flugverhalten zum Nahrungshabitat der geschützten Art.

Sollte die vollumfänglich durchzuführende artenschutzfachliche Prüfung im Einzelfall dennoch ergeben, dass die Neuanlage einen Eingriff darstellt, muss die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Bewertung der Signifikanz

und der Prüfung der artenschutzfachlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz folgende Aspekte berücksichtigen und abwägen:

1. Im Fall von Repowering ist regelmäßig davon auszugehen, dass Alternativstandorte nicht in Betracht kommen, ausgenommen sind Fälle in denen planerisch explizit abweichende Repoweringstandorte ausgewiesen wurden.
2. Die Bestandsanlage als Vorbelastung für die Neuanlage fällt weg.

Absatz 4 Satz 3 enthält eine Sonderregelung zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Zu § 16b Absatz 5

Anknüpfend an die Regelungsinhalte der vorhergehenden Absätze legt Absatz 5 fest, dass die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, und der Belange des Arbeitsschutzes nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt bleibt.

Zu § 16b Absatz 6

Die Verfahrensregelung zum Verzicht auf einen Erörterungstermin (§ 16b Absatz 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs) wird in einem neuen Absatz 6 verortet. Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommene Ergänzung stellt klar, dass von einem Erörterungstermin dann nicht abzusehen ist, wenn der Antragsteller die Durchführung des Erörterungstermins ausdrücklich wünscht.

Zu § 16b Absatz 7

Nach Absatz 7 Satz 1 findet für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG Anwendung. Um Vereinbarkeit dieser Regelung mit EU-Recht sicherzustellen, sieht Absatz 7 Satz 2 vor, dass § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unberührt bleibt.

Absatz 7 Sätze 3 und 4 klären Auslegungsfragen bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids.

Zu Buchstabe c (§ 23b Absatz 3a BImSchG)

Die Regelung soll dazu beitragen, die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen zu beschleunigen.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 2 Nummer 2 - § 11a Absatz 5 WHG)

Der neue Satz 2 in § 11a Absatz 5 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Nummer 8 der Bundesrats-Drucksache 25/21 (Beschluss)), soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Ergänzend wird klargestellt, dass die Frist einmalig längstens um 24 Monate verlängert werden kann. Als Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4 und entsprechend dem Formulierungsvorschlag in der Gegenäußerung der Bundesregierung redaktionell angepasst. Der neue Satz 5 stellt klar, dass die Höchstdauer der Fristverlängerungen nach Satz 2 und Satz 3 18 und längstens 24 Monate beträgt. Der neue Satz 6 ist identisch mit dem bisherigen § 11a Absatz 5 Satz 4. Der neue Satz 7 in § 11a Absatz 5 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Nummer 9 der Bundesrats-Drucksache 25/21 (Beschluss)), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Der Vorschlag wird im Interesse einer möglichst weitgehend bundeseinheitlichen Regelung dahingehend präzisiert, dass nur weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, unberührt bleiben.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 3 - § 31 Absatz 2 Satz 5 WaStrG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Satzes 7 in § 11a Absatz 5 WHG, wonach weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, unberührt bleiben. In § 31 Absatz 2 Satz 5 WaStrG in der Fassung des Regierungsentwurfs wird auf die entsprechende Geltung von § 11a Absatz 4 und 5 WHG verwiesen. Damit würde auch der neue Satz 7 in § 11a Absatz 5 WHG im Wasserstraßenrecht entsprechend gelten. Anders als im Wasserrecht gibt es aber im Wasserstraßenrecht keine Regelungskompetenz der Länder für weitergehende Rechtsvorschriften. Vor diesem Hintergrund wird der Verweis auf die entsprechende Geltung nur der Sätze 1 bis 6 des neuen § 11a Absatz 5 beschränkt.

Berlin, den 22. Juni 2021

Astrid Damerow
Berichterstatlerin

Dr. Nina Scheer
Berichterstatlerin

Andreas Bleck
Berichterstatter

Dr. Lukas Köhler
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Lisa Badum
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.